



# Satzung

zur Gestaltung von Werbeanlagen an Haupt- und Ausfallstraßen

in der Fassung vom 13.05.2011

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	2
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 3	Zulässigkeit von Werbeanlagen .....	2
§ 4	Inkrafttreten .....	3

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die im Lageplan gekennzeichneten Bereiche. Der Lageplan im Maßstab 1:25.000 und die Straßenliste sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung gilt nur für Werbeanlagen, die nicht weiter als 20,0 m von der Verkehrsfläche entfernt angebracht sind. Als Bezugsgrenze gilt die Grundstücksgrenze.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Maßnahmen, die gemäß § 69 NBauO genehmigungsfrei sind.
- (2) Die hier aufgeführten Anforderungen gelten auch für Maßnahmen aller Art, wie Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen.

### **§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht sowie in grellen Farben (Leuchtfarben, RAL 840 HR, RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 und 5015) sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 4,0 m über Geländeoberkante zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Fahnenstangen / Pylone bis zu einer Höhe von 8,0 m, wenn sie zu keiner Häufung führen und sich gestalterisch unterordnen.
- (3) Flächenwerbung ist an Schau- und Ladenfenstern nur zulässig, wenn die gestaltete Fläche insgesamt 20% der Glasfläche des jeweiligen Fensters nicht überschreitet.
- (4) Flächenhafte Werbeanlagen an Gebäuden sind nur zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlage bzw. die Summe einer aus mehreren Teilen bestehende Werbefläche 3 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen über 3 m<sup>2</sup> nur, wenn sich die Werbeanlage in die Fassadenstruktur einfügt, gestalterisch unterordnet und Öffnungen sowie gliedernde Fassadenelemente nicht überdeckt.
- (5) Auf Grün- oder Freiflächen eines Grundstückes sind Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von 2,50 m<sup>2</sup> je Seitenfläche zulässig.

- (6) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Länge von max. 7,00 m oder 2/3 der Gebäudeseite zulässig. Bei Gebäudeseiten von über 10 m sind je weitere 8,00 m Gebäudelänge maximal 3 m<sup>2</sup> zusätzliche Werbefläche zulässig.
- (7) Rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind bis zu einer Höhe von 3 m und einer maximalen Seitenfläche von 1,5 m<sup>2</sup> zulässig. Die Ausladung über die Gebäudefassade darf 1,0 m nicht überschreiten.
- (8) Zulässig sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen, wie z. B. Räumungsverkäufe nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder vergleichbare, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie z. B. Wanderlager- oder Versteigerungsveranstaltungen nach dem Gewerberecht, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung sowie für Anschlagswerbung an genehmigten, öffentlichen Anschlagflächen oder an Flächen, die aus besonderen Anlässen (wie z. B. Wahlen) genehmigt sind.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 13.05.2011 in Kraft.

Lingen (Ems), 16.05.2011

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

gez. Krone  
Oberbürgermeister



Werbeanlagensatzung  
der Stadt Lingen (Ems)

—  
█ Geltungsbereiche  
—

Maßstab: 1:25.000

# Straßenliste

Nr	Straße	Bereich	
1	Meppener Straße	westliche Seite	- Bereich vom Kreuzungspunkt Weidestr./ Wilhelmstr. bis Nr. 22
2			- Bereich vom Kreuzungspunkt Meppener Straße / Friedensweg bis Nr. 130
3		östliche Seite	- Bereich vom Kreuzungspunkt Weidestr./ Wilhelmstr. bis Nr. 29
4			- Bereich vom Willy-Brandt-Ring bis Am Telgenkamp
5			- Bereich von Nr. 123 bis Gaststätte Thien Forstweg Nr. 9
6	Willy-Brandt-Ring	südliche Seite	- Grundstück Nr. 10
7			- Teilbereich Grundstück Kino
8			- Bereich von Nr. 60 bis Nr. 72
9		nördliche Seite	- Teilbereich Grundstück Stadtwerke/ Bauhof
10			- Bereich von Nr. 53 bis Nr. 85
11	Waldstraße	östliche Seite	- Bereich vom Willy-Brandt-Ring bis Josef-Kaiser-Straße
12			- Bereich von Nr. 63 bis Nr. 101
13		westliche Seite	- Grundstück Nr. 32
14			- Grundstück Nr. 64
15			- Bereich von Nr. 80 bis Nr. 100
15	Alte Haselünner Straße	nördliche Seite	- Bereich Abfahrt Ludwig-Erhard-Brücke
16	Nordstraße	westliche Seite	- Bereich von Georgstraße bis Brockhauser Weg
17	Haselünner Straße	nördliche Seite	- Grundstück Nr. 16, 16 A, 16B, 16C
18			- Bereich von Nr. 30 bis Nr. 54
19			- Bereich ab Auffahrt Umgehungsstraße bis Nr. 160
20		südliche Seite	- südliche Seite - Bereich vom Danckelmannsweg bis Wilhelm-Berning-Straße
21			- Bereich von Nr. 47 bis Nr. 55
22	Eschstraße	südliche Seite	- Grundstück Nr. 1
23	Clara-Eylert-Straße	westliche Seite	- Grundstück Nr. 2
24	Josefstraße	östliche Seite	- Bereich vom Brockhauser Weg bis Haselünner Straße
25	Georgstraße	südliche Seite	- Bereich von Kaiserstraße bis Ende
26		nördliche Seite	- Bereich von Nr. 22 bis Nr. 34
27			- Bereich von Nr. 40 bis Nr. 66
28	Lengericher Straße	nördliche Seite	- Bereich von Stephanstraße bis Josefstraße
29		südliche Seite	- Bereich vom Kreuzungspunkt Lengericher/ Frerener Straße bis Josefstraße
30			- Bereich von Nr. 11 bis Nr. 15
31			- Bereich von Nr. 19 bis Nr. 31
32	Frerener Straße	südliche Seite	- Bereich von Frerener Straße 1 bis Martinstraße
33			- Bereich von Kiesbergstraße bis zur Umgehungsstraße
34		nördliche Seite	- Bereich vom Kreuzungspunkt Lengericher/ Frerener Straße
35			- Bereich von Nr. 34 bis zur Umgehungsstraße
36	Kaiserstraße	östliche Seite	- Bereich von Georgstraße bis Nr. 4
37			- Bereich von Nr. 12 bis Werkstättenstraße
38			- Grundstück Nr. 35
39		westliche Seite	- Bereich ab Grundstücksgrenze der JVA bis Ende
40	Schwedenschanze	östliche Seite	- Bereich Abfahrt Kurt-Schumacher-Brücke
41	Rheiner Straße	östliche Seite	- Bereich von Nr. 18 bis Nr. 86
42			- Bereich von Nr. 98 bis Nr. 128
43			- Bereich von Nr. 150 bis zur Umgehungsstraße
44		westliche Seite	- Bereich von Nr. 29 bis Nr. 89
45			- Bereich von Nr. 105 bis Nr. 131
46			- Bereich von An der Kapelle bis zur Umgehungsstraße
47	Konrad-Adenauer-Ring	westliche Seite	- Bereich von Miquelstraße bis zur Gartenstraße
48	Lindenstraße	westliche Seite	- Bereich von Gartenstraße bis Alter Hafen Lingen
49		östliche Seite	- Bereich vom Jakob-Wolff-Platz bis Lindenstraße 22
50		nördliche Seite	- Bereich von Gelgöskentstiege bis Lindenstraße Nr. 47
51		südliche Seite	- Bereich von Im Grunde bis Lindenstraße 40 A
52	Nordhorner Straße	nördliche Seite	- Bereich von der Ems bis zur Ludgeristraße
53			- Teilbereich Grundstück Nr. 15
54		südliche Seite	- Bereich von der Ems bis Zum Gut Herzford
55			- Grundstück Nr. 22
56	Alexanderstraße	westliche Seite	- Grundstück Nr. 2

Alle Angaben beziehen sich auf eine stadtauswärtige Betrachtungsweise.